



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 26. Februar 1931.

431. Baulinien. Mit Eingabe vom 22. Mai 1930 reicht der Gemeinderat Turbenthal die von ihm für 4 Straßen in der Gemeinde Turbenthal festgesetzten Bau- und Niveaulinien ein und ersucht um deren Genehmigung.

Der Bezirksrat Winterthur bezeugt in seinem der Eingabe beigelegten Attest vom 26. Februar 1930, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 8 vom 28. Januar 1930 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen eingereicht worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

In Zustimmung zu einem Beschluß der Versammlung der politischen Gemeinde Turbenthal vom 11. August 1907 wurde ein Teil des dortigen Gemeindegebietes durch Beschluß des Regierungsrates Nr. 1798 vom 26. September 1907 im Sinne von § 1, Absatz 2, dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt.

Die gegenwärtige Vorlage bezieht sich auf folgende Straßen:

1. Töbtalstraße (3 Teilstrecken): I/1, HVS R
 - a) Gemeindegrenze Zell bis Hutzikerbach,
 - b) Hutzikerbach bis Kehlhofstraße,
 - c) Gasthof „Bären“ bis Gemeindegrenze Wila.
2. Girenbadstraße von der Töbtalstraße bis Abzweigung des Fußweges nach Girenbad.
3. Bahnhofstraße.
4. Straße I. Klasse Turbenthal-Kehlhof.

Die Baulinien sind überall parallel zu einer ausgeglichenen Mittellinie der bestehenden Straßen und beidseitig im nämlichen Abstände von dieser Mittellinie festgesetzt. Von der Projektierung künftiger Straßenerweiterungen ist in den Vorlagen Umgang genommen worden. Es ist dies im allgemeinen als richtig anzuerkennen, da das nähere Studium solcher Projekte zweckmäßigerweise erst dann an Hand genommen wird, wenn Aussicht zu deren Ausführung in näherer Zukunft vorhanden ist. In Turbenthal wird es sich zu gegebener Zeit hauptsächlich um die Anlage von Gehwegen handeln. Von Bedeutung ist zurzeit, daß durch die Festsetzung von Baulinien Vorsorge getroffen wird, daß spätere Straßenerweiterungen durch inzwischen zu erstellende Bauten nicht noch mehr erschwert werden, als dies jetzt schon der Fall ist.

Im einzelnen sind zu den Vorlagen folgende Bemerkungen zu machen:

1. Töbtalstraße.

Als Gesamtabstand zwischen den Baulinien ist festgesetzt worden:

- a) Zwischen der Banngrenze Zell und der westlichen Abzweigung einer Gemeindestraße im Dorf Hutzikon 23 m
- b) Zwischen dieser Straßenabzweigung III. Klasse und der Straße I. Klasse nach Kehlhof-Neubrunn 20 m
- c) Zwischen der Brücke über den Mühlekanal südlich der Kirche und der Maschinen- und Werkzeugfabrik A.-G. 20 m

- d) Zwischen der Maschinenfabrik und der Abzweigung eines Flurweges am Dorfausgang 23 m
 e) Vom Dorfausgang bis zur Grenze Wila 26 m

Zu bemerken ist, daß zwischen der Banngrenze Zell und dem Hutzikerbach die südliche Baulinie im nicht bebaubaren Gebiet als ideelle behandelt worden ist.

Auf der zirka 150 m langen Zwischenstrecke von der Abzweigung der Straße I. Klasse gegen Kehlhof bis zur Mühlenkanalbrücke sind vom Gemeinderat keine Baulinien festgesetzt worden. Es betrifft die unübersichtliche und deshalb für den Autoverkehr gefährliche Kurve bei der Kirche. Eine Festsetzung der Baulinien auf dieser Strecke läßt es notwendig erscheinen, sich darüber Rechenschaft zu geben, in welcher Weise eine künftige Verbesserung der Straßenrichtung zu erstreben ist. In einem diesem Berichte beigegebenen Situationsplan ist ein Lösungsversuch dargestellt, der dem Gemeinderat Turbenthal vorderhand zur Prüfung und Rückäußerung zu übermitteln ist. Was das Teilstück Kehlhofstraße bis Kirche betrifft, dürfte sich in absehbarer Zeit die Möglichkeit bieten, an die Verwirklichung einer Korrektur heranzutreten und dadurch bereits eine nennenswerte Verbesserung zu erreichen. Schwieriger liegen die Verhältnisse für die Strecke Kirche bis „Bären“. Wenn deshalb wohl noch auf lange hinaus hier an eine durchgreifende Verbesserung nicht zu denken sein wird, erscheint eine Orientierung über die zu treffenden vorsorglichen Maßregeln trotzdem schon jetzt wünschbar. Die Untersuchung ist auch auf die beiden, von der Töbthalstraße bei der Wirtschaft zur „Kreuzstraße“ und bei der Kirche ausgehenden Abzweigungen der Straße nach Kehlhof ausgedehnt worden.

2. Girenbadstraße
 Gesamtbaulinienabstand 20 m
 3. Bahnhofstraße
 Gesamtbaulinienabstand 20 m
 4. Straße I. Klasse Turbenthal-Kehlhof (Strecke Wirtschaft zur „Linde“ in Turbenthal bis Kehlhof)
 Gesamtbaulinienabstand 23 m

Die Niveaulinien der vorstehend aufgeführten Straßen fallen durchwegs mit der Höhenlage der bestehenden Straßenmitte zusammen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Turbenthal festgesetzten Bau- und Niveaulinien an:

1. Der Töbthalstraße auf den Strecken Gemeindegrenze Zell bis Hutzikerbach, Hutzikerbach bis Kehlhofstraße und Gasthof zum „Bären“ bis Gemeindegrenze Wila,
2. der Girenbadstraße von der Töbthalstraße bis zur Abzweigung des Fußweges nach dem Girenbad,
3. der Bahnhofstraße,
4. der Straße I. Klasse Turbenthal-Kehlhof

wird im Sinne des § 15, Absatz 2, des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen und des § 31, Absatz 3, des Gesetzes betreffend das Straßenwesen die regierungsrätliche Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, die Genehmigung der vorstehenden Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal unter Rücksendung je eines Doppels der genehmigten Bau- und Niveaulinien, sowie eines Situationsplanes, enthaltend einen Projektentwurf über die Korrektur der Töbthalstraße auf der Teilstrecke zwischen der Straße I. Klasse nach Kehlhof und der Brücke über den Mühlekanal zur Vernehmlassung, und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Februar 1931.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in cursive script, reading "Paul Keller". The signature is written in dark ink and is positioned below the typed name of the state secretary.